

Förderverein Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V.**Benutzungs- und Entgeltordnung**

für das Betreuungsangebot des Fördervereins der Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V. im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform verwandt. Bezeichnungen beziehen sich aber ausdrücklich auch auf weibliche Personen.

1. Betreuungsangebot, Trägerschaft

1.1 Grundschulern der Grundschule Wollmatingen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der „Verlässlichen Grundschule“ vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag und am Nachmittag angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist der Förderverein der Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V. Bei entsprechendem Bedarf kann eine Ausweitung der Betreuung erfolgen.

1.2 Ein Erziehungsberechtigter des zu betreuenden Schülers **muss** Mitglied des Fördervereins der Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V. werden.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Schüler sowie nach den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Grundlage der Betreuung ist ein pädagogisches Konzept, das an die Pädagogik der Schule angelehnt ist. Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbständig erledigen. **Die Endkontrolle obliegt den Erziehungsberechtigten.**

Im Rahmen dieser Betreuungstätigkeit ist es zum Wohle der Kinder immer wieder zwingend notwendig, dass Informationen zwischen der Betreuungseinrichtung, der Schule, dem Lehrpersonal, der Schulsozialarbeit sowie weiteren betroffenen Stellen ausgetauscht werden. Diesem Informationsaustausch wird durch den / die Erziehungsberechtigten ausdrücklich zugestimmt. Sofern diesbezüglich kein Einverständnis bestehen sollte, muss die Betreuungseinrichtung hierüber ausdrücklich schriftlich informiert werden.

3. Aufnahme, Kündigung

3.1 Die Aufnahme der Kinder in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Förderverein für die Dauer von einem Schuljahr. Aufnahmekriterien sind **detaillierte Arbeitsbescheinigung/en**, der Nachweis über **zwei Impfungen gegen Masern, sowie der Nachweis von anderen gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen**. Aufgenommen werden Schüler der Grundschule Wollmatingen vorrangig der Klassenstufen 1 und 2, soweit Plätze vorhanden sind. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten sowie Kinder von Vorstandsmitgliedern. Die Aufnahme von Schülern der Klassen 3 und 4 kann erfolgen, wenn noch ausreichend Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme ist grundsätzlich verbindlich für das gesamte Schuljahr.

3.2 Aus wichtigen Gründen, z.B. Umzug, ist eine Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Monat zu bezahlen. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Vorstand des Fördervereins außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für zwei aufeinander folgende Monate trotz erfolgter Mahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügen, eine erhebliche Belästigung und Gefährdung der anderen Kinder verursachen und ein Einzelgespräch mit dem Erziehungsberechtigten erfolglos war.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch den / die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

Die Zahlungsverpflichtung für das Betreuungsentgelt bleibt in diesen Fällen bestehen. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

3.3 Modelländerungen sind nur zum Schulhalbjahr möglich (01. Februar)

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

4.1 Die Betreuung erfolgt an den Tagen an denen Schulunterricht stattfindet.

Die Betreuung vor und nach dem Unterricht findet von 7:20 Uhr bis 8:45 Uhr und von 12:10 Uhr bis 13:05 Uhr statt. Nachmittags von Montag bis Donnerstag von 13:05 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags von 13:05 Uhr bis 15:30 Uhr. Der Vorstand des Fördervereins kann die Betreuungszeiten ändern. Krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle werden grundsätzlich nicht vom Betreuungsangebot abgedeckt.

4.2 **Die Schüler, die angemeldet sind und nicht zu den Betreuungszeiten erscheinen, sowie Krankmeldungen oder Änderungen müssen bis 8:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr vorliegen.** Während der Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Das Fehlen eines Schülers ist vom ersten Tag an der Betreuungskraft mitzuteilen.

4.3 Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass, z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, geschlossen werden, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Nachricht.

4.4 In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum, so dass sich Infektionskrankheiten leicht ausbreiten können. Zum Schutz aller Beteiligten vor ansteckenden Krankheiten dürfen Personen, bei denen ein entsprechender Verdacht oder eine entsprechende Krankheit selbst besteht, nicht am Betreuungsangebot teilnehmen. Die Betreuungseinrichtung ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die entsprechenden Regelungen sind dem beigefügten Merkblatt des Robert Koch Institutes zu entnehmen, welches Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

4.5 Das Betreuungspersonal legt in Abstimmung mit dem Vorstand des Fördervereins die Hausregeln fest. Die Betreuenden üben das Hausrecht aus. Den Vorgaben der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten. Wenn Personen sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügen, eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Personen darstellen, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese haben umgehend ihre Kinder abzuholen.

5. Aufsicht, Versicherung, Haftung

5.1 Während den Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Fördervereins beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet

5.2 Die Schüler sind innerhalb der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Zeit des unmittelbaren Wegs zwischen Wohnung und Schule und der unmittelbar anschließenden Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht.

5.3 Unfälle während der Betreuungszeiten, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem Schulsekretariat zu melden.

5.4 Der Förderverein und die Betreuungskräfte übernehmen keine Verantwortung für den Weg von und zum Betreuungsangebot. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe zur Einrichtung. Schüler, die nicht von den Erziehungsberechtigten oder der Betreuungsperson abgeholt werden, werden grundsätzlich zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus dem Betreuungsangebot entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

5.5 Der Förderverein, wie auch die Stadt Konstanz, haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu versehen. Für Schäden, die von den betreuten Kindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Betreuungsentgelt

6.1 Der Förderverein erhebt für den Besuch einer Schülerbetreuungsgruppe von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt. Dieses richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung des Fördervereins festgesetzten Höhe. Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler, sie haften gesamtschuldnerisch.

6.2 Das Entgelt wird zum 15. eines jeden Kalendermonats, mit dem Name des Kindes, zur Zahlung fällig. Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird von September bis einschließlich Juli eines Schuljahres fällig.

6.3 Das Entgelt errechnet sich aus der Zahl der verbindlich angemeldeten Kinder und der von der Stadt Konstanz bezuschussten Betreuungszeit. Die Entgelthöhe wird gemäß den „Hinweisen des Städtetages Baden-Württemberg zu kommunalen Betreuungsangeboten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ so festgelegt, dass am Ende des Geschäftsjahres keine Überschüsse bestehen. Die jeweiligen Gebühren sind im Antrag zur Aufnahme in das Betreuungsangebot des Fördervereins Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V. zu finden.

Das Mittagessen wird monatlich berechnet (Mischkalkulation für 11 Monate).

In wirtschaftlich besonderen Fällen, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder bei Zuschüssen zu Kindertagesstätten-Beiträgen nach § 22 / § 90 Sozialgesetzbuch VII, kann durch die Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Konstanz - Amt für Bildung und Sport, eine Entgelt-Bezuschussung für angemeldete Kinder beantragt werden.

7. Anerkennung und Inkrafttreten

Mit der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird bestätigt, dass diese Benutzungs- und Entgeltordnung, sowie das Merkblatt Informationsschutzgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen wurde, sowie diese als verbindlich im Rahmen des privatrechtlichen Vertrages zur Betreuung anerkannt wird.

8. Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Förderverein Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V. gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der vereintechnischen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt immer nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft,
Änderungen / Ergänzungen:
04.02.2019, 14.01.2020, 11.01.2021

Datum

Unterschrift/en **aller** Erziehungsberechtigten

Förderverein Grundschule Konstanz-Wollmatingen e.V. / Betreuung/• Radolfzeller Straße 14 • 78467 Konstanz
Telefon: 0 75 31-8 92 79 13 • Mail: foerderverein@gs-wollmatingen.konstanz.de
Amtsgericht: Freiburg VR 380803
Bankverbindung: Volksbank Konstanz-Radolfzell e.G. • Kto.: 223 580700 • BLZ: 692 910 00
IBAN: DE48 6929 1000 0223 5807 00 BIC: GENODE61RAD